

Ordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Verbandswahlen im Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V.

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen des Präsidiums des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e. V., der Vorstände der Jägerschaften und der Kassenrevisoren erfolgen auf der Grundlage der dazu in den jeweiligen Satzungen getroffenen grundsätzlichen Festlegungen. Soweit in den Satzungen nicht ausdrücklich vermerkt, gilt in jedem Fall, dass die Wahl konkret in das jeweilige Ehrenamt erfolgt. Der Kandidat muß erklären, für welches Ehrenamt er kandidiert. Zugleich ist jegliche Wahl „im Block“ unzulässig und führt zur Nichtigkeit der Wahl.

1. Vorbereitung der Wahlversammlung

1.1. Vorbereitung der Wahl des Präsidiums

Das Präsidium des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e.V. ist für die Vorbereitung der Präsidiumswahl auf der Landesdelegiertenversammlung verantwortlich. Für die Leitung der Delegiertenversammlung bestimmt das Präsidium einen Versammlungsleiter.

Das bisherige Präsidium erstattet einen ausführlichen Bericht über die geleistete Arbeit in der vergangenen Legislaturperiode. Über die Verwendung der Verbandsfinanzen erstattet der Schatzmeister einen gesonderten Bericht. Danach geben die Kassenrevisoren den dazugehörigen Kontrollbericht.

Die Berichte werden in der Delegiertenversammlung zur Diskussion gestellt. Nach Abschluß der Diskussion beschließt die Versammlung über den Bericht des Präsidiums und den Finanzbericht. Mit der Bestätigung der Berichte durch Beschluß der Versammlung werden das bisherige Präsidium und die Kassenrevisoren entlastet. Im Anschluß an die Entlastung können weitere Beschlussvorlagen unterbreitet und nach Diskussion zur Abstimmung gebracht werden.

1.2. Vorbereitung der Wahl des Vorstandes der Jägerschaft

Für die Vorbereitung der Vorstandswahl in der Jägerschaft trägt der Vorstand die Verantwortung. Vom Vorstand wird ein Versammlungsleiter bestimmt.

Bei der Berichterstattung, der Diskussion über die Berichte und die Entlastung des Vorstandes wird analog wie in der Landesdelegiertenversammlung verfahren. Weitere Einzelheiten regeln die Satzungen der Jägerschaften.

2. Durchführung der Wahl des Präsidiums des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e. V. und Durchführung der Vorstandswahlen in den Jägerschaften sowie Wahl der Kassenrevisoren

2.1. Wahl des Präsidiums des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e. V.

Die Landesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 51 % der Mitglieder des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e. V. durch Delegierte vertreten sind (§ 8 (3) der Satzung des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e. V.)

Die verbindliche Nominierung der Kandidaten für das Präsidium erfolgt grundsätzlich durch die Mitgliederversammlungen der Jägerschaften durch Beschluß mit einfacher Mehrheit. Im Ausnahmefall durch die erweiterten Vorstände der Jägerschaften.

Bisherige Präsidiumsmitglieder können sich ohne besondere Aufstellung erneut für ein Präsidiumsamt bewerben.

Eine Aufstellung als Kandidat für das Präsidium kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des benannten Kandidaten selbst erfolgen.

Zur Erstellung der Kandidatenliste sind die kleinen Personalien der Bewerber mit Angabe des Präsidiumsamtes, für das sie kandidieren möchten, bis spätestens 6 Wochen vor der Wahlversammlung der Geschäftsstelle des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e. V. schriftlich zu melden. Zu diesem Zeitpunkt wird die Kandidatenliste geschlossen. Weitere Nominierungen sind dann nicht mehr möglich. Eine schriftliche Zustimmungserklärung des nominierten Kandidaten ist beizufügen.

Nach Schließung der Kandidatenliste werden die Vorstände aller Jägerschaften sofort von der Geschäftsstelle des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e. V. schriftlich über die auf die Kandidatenliste gesetzten Kandidaten informiert. Zugleich erfolgt die Vorstellung der Kandidaten über das LJV-Mitteilungsblatt.

Im Ausnahmefall ist eine Nominierung weiterer Kandidaten während der Delegiertenversammlung selbst nur möglich, wenn die Delegiertenversammlung dieser Nominierung mit 2/3 der Stimmen zustimmt.

Die Bekanntgabe der Kandidatenliste während der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Versammlungsleiter. Die Kandidaten sollen zur Wahlversammlung persönlich anwesend sein. Begründete Ausnahmen sind möglich.

Jeder Delegierte hat das Recht, Fragen an die Kandidaten zu stellen und Einwände gegen ihre Aufstellung als Kandidat zu erheben. Erhobene Einwände führen nicht zur Streichung von der Kandidatenliste. Jeder Kandidat erhält auf Wunsch die Möglichkeit, zu seiner Kandidatur und evtl. Einwänden in der Delegiertenversammlung Stellung zu nehmen.

Nach Aussprache über die Kandidaten für die Wahl des Präsidiums wird unter Leitung des Versammlungsleiters eine fünfköpfige Wahlkommission gewählt, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bestimmt.

Mitglied der Wahlkommission darf nicht sein, wer als Kandidat für ein Amt aufgestellt ist.

Nach der Wahl der Wahlkommission ist die Tätigkeit des Versammlungsleiters beendet. Er übergibt die Leitung der Wahl dem Leiter der Wahlkommission.

Der Leiter der Wahlkommission stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest, ermittelt die genaue Anzahl der stimmberechtigten Delegierten und lässt nach nochmaliger Bekanntgabe der Kandidaten die Stimmzettel für die geheime Wahl des Präsidiums verteilen.

Jeder ordentliche stimmberechtigte Delegierte kann bei der Wahl nur für so viel Kandidaten seine Stimme abgeben wie die Satzung des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e. V. die Anzahl der Präsidiumsmitglieder festlegt. Wird eine höhere als die zu wählende Anzahl von Präsidiumsmitgliedern angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig.

Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt durch die Wahlkommission. Technisches Personal kann zu Hilfsarbeiten herangezogen werden.

Als gewählt gelten die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Stellt sich nur ein Kandidat der Wahl für ein Präsidiumsamt, gilt er als gewählt, wenn mehr als 50 % der möglichen Stimmen für ihn abgegeben wurden.

2.2. Wahl der Kassenrevisoren des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e. V.

Entsprechend § 8 Abs. 5 Punkt 2 und 3 wird ein jährlich neu zu wählender Kassenrevisor offen von der Delegiertenversammlung gewählt. Vorschläge für den neu zu wählenden Kassenrevisor macht die Delegiertenversammlung.

In der Delegiertenversammlung erfolgt die Aufstellung der Kandidaten für das jährlich neu zu besetzende Amt eines Kassenrevisors. Der Versammlungsleiter nimmt den oder die Vorschläge entgegen.

Für die Wahl eines neuen Kassenrevisors wird keine gesonderte Wahlkommission eingesetzt. Der Versammlungsleiter lässt offen über den zu wählenden Kassenrevisor abstimmen. Als gewählt gilt bei mehreren Kandidaten, wer die meisten Stimmen erhält.

2.3. Durchführung der Wahl der Vorstände der Jägerschaften

Es gelten analog die Regelungen wie für die Wahl des Präsidiums des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e. V. Festlegungen zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung der Jägerschaften treffen die jeweiligen Satzungen der Jägerschaften.

In der Regel gilt eine Mitgliederversammlung in der Jägerschaft unabhängig von der erschienenen Anzahl der Mitglieder als beschlussfähig, wenn nachweisbar ordnungsgemäß vom Vorstand zur Mitgliederversammlung eingeladen wurde.

Vorschläge für die Kandidaten für den Vorstand können, soweit die Jägerschaften nicht andere Regelungen getroffen haben, von den Hegeringen und Einzelmitgliedern sowohl vor der Wahlversammlung als auch während der Wahlversammlung selbst unterbreitet werden. In jedem Fall müssen die Kandidaten ihrer Nominierung zustimmen.

Der Wahlkommission sollen mindestens drei Mitglieder angehören.

2.4. Die Wahl der Kassenrevisoren in den Jägerschaften

Die Wahl richtet sich nach den Festlegungen der jeweiligen Satzung der Jägerschaft.

Sind nähere Festlegungen nicht getroffen, erfolgt die Wahl analog zur Verfahrensweise bei der Wahl im Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V.

Vom erweiterten Präsidium des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e. V. am 12. September 2009 beschlossen.